



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

25. Jahrgang, Nr. 45

Seite 1

9. Juli 2004

INHALT

Korrektur der

Ordnung zur Regelung des Zugangs
für den Studiengang Mathematik des
Fachbereichs II der Technischen
Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)

Seite 2

Diese Fassung ersetzt die bisherige A.M. 45/04

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Ordnung zur Regelung des Zugangs
für den Studiengang Mathematik
des Fachbereichs II
der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)**

vom 20.01.2004

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27.05.2003 (GVBl. S. 185) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs II in Ausführung von § 10 Abs. 5 BerlHG die folgende Ordnung zur Regelung des Zugangs für den Studiengang Mathematik. *)

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studiengang Mathematik setzt voraus:

- a) Eine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung.
- b) Das Bestehen einer Befähigungsprüfung.

§ 2 Befähigungsprüfung

- (1) Durch die Befähigungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin über eine für den Studiengang erforderliche mathematische Befähigung verfügt.
- (2) Die Befähigung ist in einer schriftlichen Prüfung nachzuweisen. In ihr haben die Bewerber und Bewerberinnen zu zeigen, ob sie elementare mathematische Methoden sicher beherrschen und über ein gutes geometrisches Vorstellungsvermögen verfügen. Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Teilen von denen die ersten beiden Teile jeweils 30 Minuten und der dritte Teil 15 Minuten dauert. Zwischen den Prüfungsteilen ist eine Pause von 15 Minuten.
- (3) Für die Beurteilung der Leistungen sind die in der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) der TFH Berlin vom 17.11.1999 (GVBL S. 630) zuletzt geändert am 01.02.2001 (A.M. 09/2001) vorgeschriebenen Prüfungsnoten zu verwenden.
- (4) Eine bestandene Befähigungsprüfung kann nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Befähigungsprüfung kann einmal wiederholt werden, frühestens jedoch am nächsten Prüfungstermin.
- (5) Die Prüfung findet am ersten **Sonnabend** nach Ende der maßgeblichen Bewerbungsfrist statt. Zu jedem Aufnahmesemester wird nur ein Prüfungstermin angeboten.
- (6) In der auf die Prüfung folgenden Woche erfolgt die schriftliche Benachrichtigung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 3 Prüfungskommission

Für die Durchführung der Befähigungsprüfung bestellt der Dekan oder die Dekanin zwei hauptamtliche Lehrkräfte.

§ 4 Zulassung bei Vergabebeschränkungen

Wenn für den Studiengang Mathematik eine Zulassungsbeschränkung besteht, werden in das Vergabeverfahren nur Bewerber/ innen aufgenommen, die die Befähigungsprüfung bestanden haben.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) Bestätigt am 15.6.2004